

GYM

Vereinigung der Freunde des Werner-Heisenberg-Gymnasiums e.V.
Friedrichstr. 7
69469 Weinheim



Satzung der Vereinigung der Freunde des Werner-Heisenberg-Gymnasiums

Weinheim e.V.

§ 1

Name, Sitz

1) Der Verein führt den Namen „GYM“

„Vereinigung der Freunde des Werner-Heisenberg-Gymnasiums e.V.“

2) Sitz des Vereins ist Weinheim.

§ 2

Rechtsform, Geschäftsjahr

1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weinheim unter der Register-Nr. VR 237 eingetragen.

2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3

Vereinszweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

2) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums in 69469 Weinheim. Der Verein widmet sich der Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, soweit hierfür nicht der Schulträger zuständig ist, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimen und Arbeitsgemeinschaften.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gewährung von sachlicher und finanzieller Unterstützung an vorgenannte Personen und Institutionen, wobei die sachliche und finanzielle Unterstützung

durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch kulturelle Veranstaltungen und vergleichbare Tätigkeiten, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, geschaffen wird.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Notwendige und nachgewiesene Auslagen von Mitgliedern oder Dritten für einen satzungsgemäßen Zweck können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale und angemessene Tätigkeitsvergütung von bis zu derzeit 750,00 € im Jahr erhalten, in Form einer Verzichtserklärung für Aufwendungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

4) Zur Förderung der Bindung ehemaliger Schüler und Lehrer können diese, als sogenannte „Alumni“ Mitglied des Vereins werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag regelt eine Beitragsordnung, die dieser Satzung in Anlage beigefügt ist.

2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5) Ehemalige Schüler und Lehrer, die als „Alumni“ dem Förderverein beitreten, sind die ersten drei Jahre ihrer Mitgliedschaft von der Beitragspflicht befreit. Nach Ablauf des dritten Jahres geht ihre Mitgliedschaft auf Wunsch in eine Mitgliedschaft mit Beitragspflicht über. Im Laufe des dritten Jahres werden die Mitglieder angeschrieben und auf den Beginn der Beitragspflicht hingewiesen. Die Möglichkeit einer Kündigung besteht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

und durch Streichung aus der Mitgliederliste.

2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden und ist lediglich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für zwei Kalenderjahre im Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme persönlich oder schriftlich einzuräumen. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen unstreitig sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung durch Bekanntgabe an den Betroffenen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung,

2) der Vorstand, bestehend aus

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c) dem Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder, auch Ehrenmitglieder und Alumnis, an und sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

3) Die Einberufung geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder per e-mail und der Bekanntmachung in der Tageszeitung.

Mitglieder, die nach wie vor eine Einladung per Brief wünschen, müssen dies dem Vorstand mitteilen.

Die Themen der Tagesordnung sind in der Einladung darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe an die Vereinsmitglieder, wobei von einer Postlaufzeit von drei Tagen auszugehen ist.

4) Zur Mitgliederversammlung sind auch die Schulleitung und der Elternbeirat einzuladen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind, abweichend von Ziffer 2), 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet, bei entsprechendem Wunsch, geheim mit Stimmzetteln statt, ansonstern mit Handzeichen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) Befreiungen von der Beitragspflicht
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Mitgliedsbeiträge.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- 2) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Schulleitung zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 12

Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Funktionsträger, z.B. einen Schriftführer, benennen.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 13

Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.

§ 14

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung einzusetzen hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist am 18.07.2013 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.